



Landgericht Ellwangen (Jagst)

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Ellwangen (Jagst), 1. Kammer für
Handelssachen, am Dienstag, 24.06.2025 in Ellwangen (Jagst)

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht [REDACTED]
als Vorsitzender

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch: [REDACTED] (Vor-
stand), Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

TopFit Fitness- und Freizeitanlagen GmbH & Co. KG, Goethestraße 5, 73525 Schwäbisch
Gmünd vertreten durch: TopFit Verwaltungs GmbH diese vertreten durch: [REDACTED]
(Geschäftsführer), Goethestraße 5, 73525 Schwäbisch Gmünd
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung (UWG)

erscheinen bei Aufruf der Sache:

Für den Kläger:
Rechtsanwalt [REDACTED].

Für die Beklagte:
Niemand.

Es wird bekanntgegeben, dass das Gericht mit dem Beklagtenvertreter telefoniert hat und dieser erklärt hat, es könne ein Versäumnisurteil ergehen.

Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klagschrift und Antrag aus Erlass eines Versäumnisurteils.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte ordnungsgemäß und rechtzeitig zum Termin geladen wurde.

Dann ergeht folgendes

Versäumnisurteil:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbraucher, die mit der Beklagten in der Vergangenheit einen vermeintlichen Vertrag über die entgeltliche Nutzung eines Fitness-Studios nebst Zusatzleistungen geschlossen haben und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch minderjährig waren, trotz fehlender Genehmigung des Vertrags durch den gesetzlichen Vertreter zur Vermeidung einer Inkassoabgabe aufzufordern, dass sich der Verbraucher umgehend mit der Beklagten in Verbindung setzen soll, um Details zu einem aus einer vermeintlichen Mitgliedschaft des Verbrauchers bei der Beklagten resultierenden Beitragsrückstand zu klären,

wie geschehen in der E-Mail vom 06.02.2025 nach Anlage K 3 zum angeblichen Vertragsverhältnis der Beklagten und dem Verbraucher [REDACTED]

2.

Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

3.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Euro 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 25.04.2025 zu bezahlen.

4.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

5.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7
73479 Ellwangen (Jagst)

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

■■■■
Vorsitzender Richter am Landgericht

■■■■ JAng`e
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.